

## Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 3. Januar 1996

### 15. Forstwesen (Abgrenzung von Wald und Bauzonen)

Gemäss Art. 10 Abs. 2 des Waldgesetzes vom 4. Oktober 1991 (WaG) ist bei der Revision von Nutzungsplänen nach dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung eine Waldfeststellung in jenem Bereich anzuordnen, wo Bauzonen an den Wald grenzen oder in Zukunft grenzen sollen. Die Waldgrenzen sind in den Nutzungsplan einzutragen. Neue Bestockungen ausserhalb dieser Waldgrenzen gelten nicht als Wald (Art. 13 Abs. 2 WaG).

In der Gemeinde Feuerthalen ist die Abgrenzung aller an die Bauzonen grenzenden Wälder vorschriftsgemäss vorgenommen worden. Die Pläne mit den Waldgrenzen wurden vom 27. Februar bis 27. März 1995 öffentlich aufgelegt. Es ist eine Einsprache eingegangen, die durch das Kreisforstamt 5 erledigt werden konnte.

Die Waldgrenzen können daher gestützt auf Art. 10 und 13 WaG festgesetzt werden.

Auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Abgrenzung von Wald und Bauzone in der Gemeinde Feuerthalen wird gemäss den folgenden Waldgrenzenplänen, alle datiert vom 29. September 1995, festgesetzt:

Plan-Nr.	Name	Masstab
1	Im Hölzli	1 : 1000
2	Klushalden	1 : 500
3	Steinhölzli	1 : 500
4	Itasrue / Forbüel	1 : 1000
5	Pflumenäcker	1 : 1000
6	Im Vogelsang	1 : 1000
7	Rütenen	1 : 500

II. Die Gemeinde Feuerthalen wird eingeladen, die Waldgrenzen in den kommunalen Nutzungsplan zu übertragen und in der amtlichen Vermessung nachzuführen.

III. Die Gemeinde wird eingeladen, diesen Beschluss im kantonalen Amtsblatt und in den üblichen Publikationsorganen der Gemeinde öffentlich bekanntzugeben und dabei darauf hinzuweisen, dass die Waldfeststellung des Regierungsrates innert dreissig Tagen mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Bundesgericht angefochten werden kann.

IV. Mitteilung an den Gemeinderat Feuerthalen, 8245 Feuerthalen, das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft, Eidgenössische Forstdirektion, 3003 Bern, den Schweizerischen Bund für Naturschutz, Wartenbergstrasse 22, 4052 Basel, den Schweizer Heimatschutz, Post-

Versand 25.1.96 le

fach, 8032 Zürich, sowie an die Direktionen der öffentlichen Bauten und der Volkswirtschaft.



Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

Husi